

## Dokumentation gem. §18 Corona-Verordnung (unverbindliche Mustervorlage)

Nicht immunisierte Beschäftigte im Sinne des § 5 Absatz 1 CoronaVO (also weder geimpft noch genesene) mit direktem Kontakt zu externen Personen sind gemäß § 18 CoronaVO verpflichtet, die nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung angebotenen Tests anzunehmen oder anderweitige Antigen-Schnelltests zweimal pro Woche durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die von der Universität angebotenen Tests sind kostenlos; die Kosten für anderweitige Tests sind selbst zu tragen. Diese Pflicht gilt in allen drei Stufen, also in der Basis-, Warn- oder Alarmstufe. Die Nachweise über die Testungen sind von den Beschäftigten eigenverantwortlich durchzuführen und für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und auf Verlangen der **zuständigen Behörde** vorzulegen.

Die Dokumentation der Durchführung der Testungen durch die Beschäftigten erfordert keine besonderen Formerfordernisse. Zu dokumentieren sind Datum und Ergebnis des durchgeführten Tests. Sie können diese unverbindliche Mustervorlage verwenden, können aber auch eine andere Form der Dokumentation verwenden.

<input type="checkbox"/> Antigen- <b>Selbsttest</b>	<input type="checkbox"/> Antigen- <b>Schnelltest</b> durchgeführt von geschulten Dritten oder überwacht von geeigneten Personen gem. CoV
Name des Tests/Hersteller <input type="checkbox"/> SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test Fa. Roche  <input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> Der Test wurde durchgeführt von: _____  <input type="checkbox"/> Der Test ist erfolgt unter Aufsicht. Wer hat den Test überwacht? _____
Testdatum:	Testdatum:
Testuhrzeit:	Testuhrzeit:
Testergebnis <input type="checkbox"/> <b>negativ</b>  <b>Was tun bei einem positiven Selbsttest?</b> <i>Es besteht noch keine Absonderungspflicht. Es wird jedoch dringend empfohlen, sich in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte bestmöglich zu vermeiden. Es besteht aber die Verpflichtung, das Ergebnis unverzüglich mittels eines PCR-Tests nachtesten zu lassen.</i>  <i>Weitere Informationen zum Vorgehen:          Merkblatt „Ich habe einen Selbsttest durchgeführt und er ist positiv – Was muss ich jetzt tun?“</i>	Testergebnis <input type="checkbox"/> <b>negativ</b>  <b>Was tun bei einem positiven Antigen-Schnelltest?</b> <i>Sie <u>müssen</u> Sie sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben. Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Informieren Sie Ihre Sie müssen Haushaltsangehörigen über das Ergebnis Informieren, auch diese müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, es sein denn sie sind geimpft oder genesen. Wurde der Schnelltest selbst unter Überwachung durchgeführt, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.</i>  <i>Weitere Information zum Vorgehen:          Merkblatt „Mein Schnelltest ist positiv – Was muss ich jetzt tun?“</i>

Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, § 24 Nummer 17 CoronaVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Absatz 1 als Beschäftigter ein Testangebot nicht annimmt und eine Testung nicht durchführt oder durchführen lässt oder Nachweise über Testungen nicht aufbewahrt oder nicht zugänglich macht.